

## Gouvernements-Blatt.

Düsseldorf, Dienstag den 30<sup>ten</sup> August.

(Schluß der Verordnung Nro. 6.)

10.) Der Schulvorstand sey der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeine, wenn Mißhelligkeiten zwischen beyden entstehen; er räume die Vorurtheile weg, welche gegenseitig gehegt werden; er kläre die Mißverständnisse auf beyden Seiten auf; er wäge die Klagen und Beschwerden gegeneinander ab, und ersticke durch klugen Zuspruch jede aufkeimende Erbitterung im Entstehen.

11.) Auch ein treuer Rathgeber für den Lehrer sey der Schulvorstand. Bekannt mit den Gesinnungen der Gemeine, kann er den Entschluß des Lehrers in schwierigen Fällen am besten bestimmen, am sichersten ihn warnen, wenn er die Meynungen der Gemeine nicht schonend behandelt, und im Begriffe ist, durch unvorsichtige Schritte sich selbst und der guten Sache zu schaden.

12.) Vorzüglich dem angehenden Lehrer sey der Vorstand ein unterrichtender Führer; er mache ihn bekannt mit den Eigenheiten der Gemeine; zeige ihm die Wege, wie er das allgemeine Vertrauen redlich erwerben kann; unterrichte ihn, wo die häusliche Erziehung das in der Schule ausgeübte Gute zu ersticken droht; und biete ihm überall die Hand, wo es dessen bedarf, um ihn in seinen Geschäften sicher zu leiten.

13.) Wie der Vorstand den Lehrer überall, wo es nöthig ist, zu vertreten hat; so ist es besonders seine Pflicht, sich desselben anzunehmen, damit ihm seine angewiesene Einnahme zur Verfallzeit unverkürzt zufließe. Auch wird er den fleißigen Lehrer dadurch ermuntern, daß er ihm da, wo die Mittel es gestatten, eine Zulage zu seiner jährlichen Befoldung erwirke.

14.) Um dem Lehrer den richtigen Eingang des Schulgeldes zu sichern, wird sich der Vorstand jeden Monat das Verzeichniß der Rückstände vorlegen lassen, und die Einziehung derselben durch die Ortsbehörde betreiben, bis der Lehrer befriedigt ist.

15.) Der Vorstand hat aber auch darüber zu wachen, daß der Lehrer sein Amt gewissenhaft versehe; daß er der Vater der Kinder sey; daß er ohne Rücksicht auf äußere Verhältnisse alle mit gleicher Liebe behandle; daß er mit sanftem Ernst die Schulzucht aufrecht erhalte; daß sein Wandel und Benehmen der Würde seines Berufs entsprechen.

16.) Der Vorstand wird den Lehrer auf alle Gebrechen der Schule aufmerksam machen; ihm über das, was darin zu ändern und zu bessern ist, väterliche Erinnerungen geben, und erst dann, wenn diese fruchtlos bleiben, darüber die Anzeige an den Schulpfleger verfügen.

17.) Die Beförderung des Schulbesuches ist eine der wesentlichsten Pflichten des Schulvorstandes. Monatlich wird ihm der Lehrer das Verzeichniß der die Schule nicht besuchenden, so wie der im Schulbesuche nachlässigen Kinder übergeben, und die Vorsteher werden alsdann alle Mittel der Belehrung und des herzlichen Zuspruchs anwenden, um die Aeltern dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder freiwillig zur Schule schicken.

Bleibt aller gültlich: Zuspruch vergeblich; so wird die Anzeige darüber an den Polizeyvogt verfügt.

18.) Die übrigen, den Schulbesuch erschwerenden, oder ganz hemmenden Hindernisse sucht der Vorstand wegzuräumen. Er forscht, ob die Wege und Pfade, auf welchen die Kinder zur Schule gehen, gut unterhalten sind, und zeigt es dem Polizeyvogt ohne Aufschub an, wo ungangbare Wege, gefährliche Steege, oder Unglück drohende Stellen sich finden.

19.) Um die jedesmalige Aufnahme der schulpflichtigen Kinder zu erleichtern und zuverlässiger zu machen, werden die Taufbücher zur Hand genommen, und in den Sitzungen vom März und September jedes Mal dem Lehrer die Verzeichnisse der im nächsten halben Jahre, vom April und Ober nämlich anfangend, dem Alter nach schulpflichtig werdenden Kinder übergeben. Diese Verzeichnisse sind nach den dazu gedruckten Mustern zu fertigen.

20.) Das Alter der Schulpflichtigkeit wird hinfüro von dem angehenden 6ten bis zu dem vollendeten 12ten Jahre gerechnet. Die Fähigkeit zu dem Schulbesuch hebt jedoch wie bisher mit dem vollendeten 6ten Lebensjahre an, und es kann daher der Lehrer die Aufnahme derjenigen Kinder, welche dieses Alter erreicht haben, auf das Verlangen der Aeltern in den dazu bestimmten Jahreszeiten nicht verweigern.

21.) Der Schulvorstand erkennt über die Befreyung von der Schulpflichtigkeit wegen Körper- oder Geistesgebrehen.

22.) Bey Ueberreichung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder weist der Vorstand den Lehrer an, mit dem Ersten Aprils und dem Ersten Obers dieses nigen aufzunehmen, welche dann das 8te Jahr vollendet haben. Außer dieser Zeit darf der Lehrer nur noch den Ersten Janners und Ersten July Kinder aufnehmen, welche alsdann zu dem schulfähigen Alter gelangt sind, wenn er es der Schule unschädlich achtet.

23.) Das Verzeichniß aller Kinder, welche ihrem Alter nach für jedes halbe Jahr zur Schule geeignet sind, wird vor dem Ersten Aprils und Obers vom Schulvorstande im Schulzimmer aufgehängt, und bei jeder Versammlung darauf gesehen, daß der Lehrer keine Kinder unter dem vollendeten 6ten Jahre, und keine außer der vorbeimerkten Zeit aufnehme.

Der Pfarrer wird bei jeder Gelegenheit und namentlich in den oben bemerkten Zeitpunkten, sowohl von der Kanzel als bei dem Hausbesuch, die Aeltern ernstlich ermahnen, die Kinder ununterbrochen zur Schule zu schicken.

24.) Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß die nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsstücke für die Kinder der Armen angeschafft werden. Er wird sich hierüber mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalt, und nöthigen Falls mit dem Bürgermeister benehmen.

25.) Er wird dem Bürgermeister jährlich das Verzeichniß der schulpflichtigen Armenkinder vorlegen, und darauf halten, daß das Schulgeld für diese Kinder aus dem Wohlthätigkeits-Fond flüssig gemacht werde.

26.) Wo die Mittel es gestatten, wird der Vorstand auch dafür sorgen, daß jährlich einige Bücher als Ermunterungsgeschenke für die besten Schüler bei der Prüfung ausgetheilt werden.

27.) Eben so wird der Vorstand, wo es möglich ist, zu befördern suchen, daß jährlich einige Bücher für die Schule, eigene für den Lehrer und eigene für die Schüler, zum fortwährenden Gebrauche angeschafft werden.

28.) Jedes Kind, welches bis zu Ende des schulpflichtigen Alters die Schule gehörig besucht hat, erhält von dem Vorstande einen Entlassungsschein, in welchem denjenigen, die es verdienen, über sittlichen Wandel und Fleiß ein ehrenvolles Zeugniß beygefügt wird, welches als Empfehlung für sie in ihrem künftigen bürgerlichen Leben und Berufe dienen kann.

29.) Der Schulvorstand bestimmt die jährlich auf vier Wochen festgesetzte freye Zeit, wann keine Schule gehalten wird. In den Städten und städtischen Orten sind hierzu 14 Tage im Sommer, zur Aerntezeit, eine Woche im Frühling, und eine im Winter zu bestimmen. Auf dem Lande werden vier Wochen hintereinander, nach den Umständen, um die Zeit der Aernte oder der Weinlese ausgesetzt. Wo besondere Verhältnisse eine abweichende Vertheilung oder auch auf dem Lande eine Verlängerung der freyen Zeit wünschenswerth machen, muß die Bewilligung des Schul-Rathes dazu nachgesucht werden.

30.) Der Schulvorstand verbietet, daß außer der gestatteten freyen Zeit der

Unterricht auch nur einige Tage ausgesetzt werde. Wird der Lehrer krank, oder ruft ihn ein nicht zu umgehendes Geschäft auf einige Zeit ab, so hat der Vorstand ohne Verzug einen zeitlichen Stellvertreter von dem Schulpfleger zu begehren. — Geht ein Lehrer durch Tod oder auf eine andre Art ab; so ist auf gleiche Art zu verfahren, und die Wiederbesetzung der Stelle mit Eifer zu betreiben.

31.) Der Erhaltung des Schulgebäudes wird der Vorstand die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Die nöthigen Herstellungen, die angemessenen Verbesserungen desselben, die zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer, die Verbesserung derselben mit bequemen Bänken, die Anschaffung des nöthigen Schulgeräthes, wird er in dem vorschriftmäßigen Wege durch seine Vorschläge und Anträge bey der Ortsbehörde befördern und die Vollziehung der deßhalb ergangenen Verfügungen betreiben. In dem Falle aber, daß die mit dem Schulhause vorzunehmende Veränderung in die innere Einrichtung eingreift, oder überhaupt von größerer Bedeutung seyn sollte, ist darüber, ehe die Sache bei der Verwaltungsstelle eingeleitet wird, an den Schulpfleger Bericht zu erstatten.

Besonders ist dieses zu beobachten, wenn von der Erbauung eines neuen Schulhauses, oder der Auswahl des Plazes für Schulhaus und Spielplaz, die Rede ist.

32.) Dem Schulvorstand ist zugleich die Mit-Aufsicht über die Schulgründe und Schulmittel, wo deren sind, und die Sorge für die Erhaltung der Schulgeräthe, und der Bücher befohlen, welche der Schule gehören. Bey dem Tode oder Austritt des Lehrers nimmt er alles Eigenthum der Schule in Verwahr und übergibt es dem neuen Lehrer gegen Bescheinigung. Diese Bescheinigung welche das vollständige Verzeichniß aller überlieferten Sachen enthalten muß, ist wohl zu verwahren und Abgang sowohl als Zuwachs genau zu bemerken. — Es wird überhaupt der Vorstand das Eigenthum der Schule als eigenes besorgen, Schaden und Verderben desselben abwenden, und den Nutzen nach Kräften befördern.

33.) Wo Stiftungen für die Schule bestehen, ist es die Pflicht des Vorstandes, darauf zu wachen und mit der Ortsbehörde das nöthige Benehmen zu pflegen, damit der Zweck derselben möglichst erreicht, desgleichen wenn in der Folge der Schule Vermächtnisse zufallen, daß diese gesichert und die Absichten der Stifter erfüllt werden.

34.) Die Vorstände noch zu errichtender Schulen werden sich eifrig bemühen, die Erbauung des Schulhauses bald zu Stande zu bringen; bei der Auswahl des Plazes werden sie vorzüglich auf eine freye, gesunde Lage, einen geräumigen Spielplaz und Garten sehen.

35.) Der Vorstand hat indessen nicht blos das Wohl der Kinder in der Schule zu befördern; sondern er muß auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Kleinen weder von ihren Aeltern noch andern über ihre Kräfte zu körperlicher Arbeit angestrengt werden, damit sie hierdurch nicht schon in ihrer frühen Jugend verkrüppeln und ein freudenloses Leben von der Wiege bis zum Grabe ihr Loos werde.

Je größer die Schwierigkeiten sind, welche er hiebey, zumal in den Fabriksorten, antreffen wird, desto angestrengter müssen seine Bemühungen, aber auch desto schonender und besonnener seine Schritte seyn, um das vorgesezte Ziel in der Güte zu erreichen. Sollte dabei gleichwohl seine Vermittlung durchaus fruchtlos bleiben, so wird er darüber höhern Ortes Bericht erstatten.

36.) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Schul-Vorstandes werden während der Versammlung in ein Buch geschrieben, welches bei dem Pfarrer in Verwahr bleibt. Die Berichte und Vorstellungen werden von allen Gliedern des Vorstandes unterschrieben.

37.) In allen vorkommenden Fällen, wo nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften der Bürgermeister aushelfen kann, wird dieser, und eben so der Polizeyvogt in den Fällen, wo dessen Einwirkung nöthig ist, schriftlich darum

ersucht. Wo aber die Verfügung des Kreis-Directors oder der höhern Behörde erforderlich ist, muß in der Regel der Bericht an den Schulpfleger erstattet werden. Nur aus erheblichen Gründen können die Schulvorstände sich unmittelbar an den Schul-Rath oder den Kreis-Director wenden.

38.) Ueberhaupt wird der Vorstand dem Schulpfleger von allen wechsentlichen Vorgängen und Verhandlungen Kenntniß geben, und in jedem erheblichen Falle, der nicht Abhülfe ohne Verzug erheischt, dessen Rath oder W. isung einholen.

39.) Der Schulvorstand wird immer darauf bedacht seyn, dem Schulpfleger mit Vorschlägen zum Besten der Schule und der Erziehung an Hand zu gehen.

Wo Sonn- und Feiertags-, wo Abends-, wo Wartschulen nützlich seyn können, und wie dieselben am passendsten für die eigenen Ortsverhältnisse einzurichten sind; wo Industrie Zweige mit der Schule verbunden, oder durch die Schule zum bessern Gedeihen können gebracht werden, und was zur Verbesserung der Landwirthschaft von der Schule ausgehen kann, wird der Schulvorstand mit Umsicht berathen und gutachtlich angeben.

40.) Ein Mal im Jahre, und zwar einen Monat früher, als der Schulpfleger seinen Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in seinem Bezirke an den Schul-Rath einzusenden hat, muß jeder Schulvorstand einen Hauptbericht an diesen erstatten, in welchem er sich über die zum Nachtheile des Schulwesens noch vorwaltenden Hindernisse und Mängel, Vorurtheile und Mißbräuche; über die Mittel denselben abzuhefen und entgegenzuwirken; über die Amtsversehung des Lehrers, über dessen Einnahme; über die Stimmung der Gemeinde; über die Folgen des Unterrichtes bei Kindern und Aeltern, und über alles, was zum Wesen der Jugendbildung gehört, äußern und gutachtliche Vorschläge machen wird.

41.) Wie zur Belebung des allgemeinen Wettsefers und zur schnellern Ausbreitung des Guten in der Folge die Schulvorstände mehrerer Gemeinen in Eine Versammlung sich zu vereinigen haben, und wie in diesem Vereine die Geschäfte zu fördern sind, wird nach vorhergegangener Bernehmung der Schulpfleger näher bestimmt werden.

Düsseldorf den  $\frac{3.}{15.}$  Julius 1814.

Der General-Gouverneur, Justus Bruner.

### 7. Allgemeine Ansichten über die Schulpflege, an die Vorsteher des öffentlichen Unterrichts im Herzogthum Berg.

Obwohl durch die Verordnung von dem 6. May d. J. die obere Leitung aller Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten dem Schul-Rath übertragen ist und dieser daher seine Sorgfalt auf jeden, den größten wie den kleinsten, Verein ausdehnen wird, welcher die Zwecke der Jugendbildung zum Ziel hat; so hat man sich doch nicht verbergen können, daß hiebey mit allgemeinen Verordnungen und überhaupt in dem mittelbaren Wege nicht Alles, ja nicht das Meiste, ausgerichtet werden kann, weil, wie in allen Dingen, so ins besondere bei der Erziehung, die Hauptsache in der treuen, sich ganz hingebenden Sorgfalt für das Einzelne beruht.

Aus diesem Grunde sind zwischen den Schul-Rath und die einzelnen Schulen Mittelbehörden gestellt, die, indem sie immer kleinere Kreise unter ihrer Aufsicht haben, und diesen ihre Sorge widmen, um desto wirksamer und folgereicher eingreifen können. Weit entfernt, daß die Wichtigkeit dieser Behörden mit den Kreisen ihrer Wirksamkeit abnehme, nimmt sie vielmehr zu, dergestalt, daß diejenigen die Wichtigeren genannt werden können, welche dem eigentlich und unmittelbar thätigen, und daher wichtigsten Gliede der Kette, dem Lehrer selbst, am nächsten stehen. Dieses wird hier bemerkt, um im voraus allen den untern Behörden, welche angeordnet worden sind und noch angeordnet werden, ihre große Bedeutung vor Augen zu stellen, und sie zu versichern, daß der Staat dieselbe in vollem Maße anzuerkennen wisse. (Die Forts. folgt.)